

Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Horben

zum 01.01.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR	7
2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	8
3	Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020	10
4	Erläuterungen zur Bilanz	12
	4.1 Erläuterungen zur Aktivseite	12
	4.1.1 Sachvermögen	12
	4.1.2 Finanzvermögen.....	20
	4.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung	23
	4.2 Erläuterungen zur Passivseite	24
	4.2.1 Kapitalposition	24
	4.2.2 Sonderposten	25
	4.2.3 Verbindlichkeiten	26
	4.2.4 Rückstellungen.....	28
	4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung	29
5	Anhang.....	30
	5.1 Organe der Gemeinde Horben zum 01.01.2020	30
	5.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte	31
	5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW	32
	5.4 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	32
	5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	32
	5.6 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	33
	5.7 Haftungsverhältnisse	33
	5.8 Übersicht über den Stand der Rückstellungen	34
6	Anlagen zum Anhang.....	35
	6.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	35
	6.2 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	36
	6.3 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Sachvermögen.....	12
Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	14
Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	15
Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte.....	16
Tabelle 5: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten.....	17
Tabelle 6: Bauten auf fremden Grund und Boden.....	17
Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	18
Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	18
Tabelle 9: Vorräte.....	19
Tabelle 10: Anlagen im Bau.....	19
Tabelle 11: Finanzvermögen.....	20
Tabelle 12: Beteiligungen.....	21
Tabelle 13: Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	21
Tabelle 14: Privatrechtliche Forderungen.....	22
Tabelle 15: Aktive Rechnungsabgrenzung.....	23
Tabelle 16: Eigenkapital.....	24
Tabelle 17: Sonderposten.....	25
Tabelle 18: Verbindlichkeiten.....	26
Tabelle 19: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	27
Tabelle 20: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	27
Tabelle 21: Sonstige Verbindlichkeiten.....	27
Tabelle 22: Rückstellungen.....	28
Tabelle 23: Passive Rechnungsabgrenzung.....	29
Tabelle 24: Angewandte Bilanzierungswahlrechte.....	31
Tabelle 25: Übersicht der Beteiligungen.....	33
Tabelle 26: Übersicht der Rückstellungen.....	34
Tabelle 27: Anlagenübersicht.....	35
Tabelle 28: Forderungsübersicht.....	36
Tabelle 29: Schuldenübersicht.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung	7
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens	12
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens.....	20
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten	25
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten	26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ähnl.	ähnlich
ausgl.pfl.	ausgleichspflichtig
BauGB	Baugesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
gem.	gemäß
GABI	Gemeinsames Amtsblatt
GBI	Gesetzblatt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
u.a.	unter anderem

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation der Gemeinde Horben vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Horben war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2020 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppischen Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

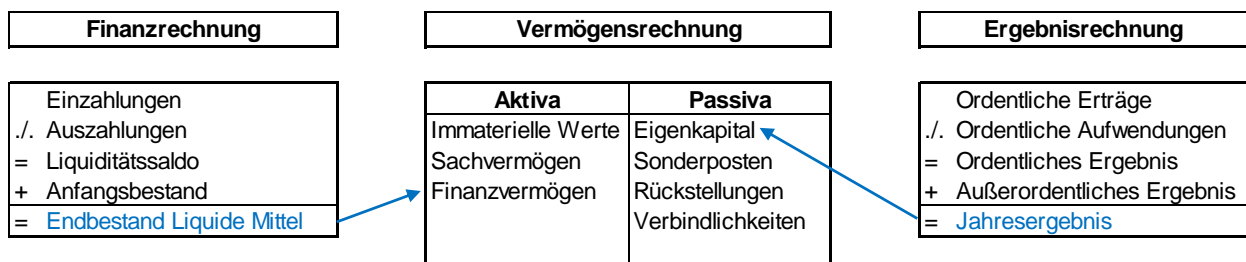


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Horben wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne der Gemeinde Horben erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S.1108) nachgewiesen sind.

Aus der kameralen Anlagenbuchhaltung konnten die Vermögensgegenstände und geleistete Investitionszuschüsse der nachfolgenden Geschäftsbereiche kostenrechner Einrichtungen in das NKHR migriert werden:

- Abwasserbeseitigung
- Bestattungswesen (Ausnahme: bewegliche Vermögensgegenstände vor dem Stichtag 01.01.2014)
- Wasserversorgung

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Gemeinde Horben darüber hinaus diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO (ausgenommen der vorangegangenen Geschäftsbereiche).

Dies spiegelt sich wider in:

- Dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO.
- Den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag

erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO.

- Dem Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO mit Ausnahme bei den Abwasser- und Wasserversorgungseinrichtungen.

- Dem Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten nach § 62 Abs. 4 GemHVO. Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses basierend auf den Kaufpreissammlungen.

3 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020

Aktivseite	01.01.2020
	EUR
1. Vermögen	5.293.829,22
1.2 Sachvermögen	4.687.521,92
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	277.879,43
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.506.045,08
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	2.769.413,45
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	104.148,08
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55
1.2.8 Vorräte	8.248,59
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.915,74
1.3 Finanzvermögen	606.307,30
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	24.187,41
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	124.083,90
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	458.035,99
2. Abgrenzungsposten	283.430,97
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	84.038,77
2.2 Sonderposten für geleistete Zuwendungen	199.392,20
Bilanzsumme Aktiva	5.577.260,19

Passivseite		01.01.2020
		EUR
1. Kapitalposition		2.707.533,46
1.1 Basiskapital		2.707.533,46
2. Sonderposten		2.516.147,03
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände		1.438.253,69
2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten		497.017,96
2.3 Sonderposten für Sonstiges		580.875,38
3. Rückstellungen		190.204,73
3.4 Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtige Gebührenüberschüssen		190.204,73
4. Verbindlichkeiten		96.260,30
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		82.975,04
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		11.058,30
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		2.226,96
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		67.114,67
Bilanzsumme Passiva		5.577.260,19

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

4 Erläuterungen zur Bilanz

4.1 Erläuterungen zur Aktivseite

4.1.1 Sachvermögen

Sachvermögen	4.687.520,92 EUR
Unbebaute Grundstücke	277.879,43 EUR
Bebaute Grundstücke	1.506.045,08 EUR
Infrastrukturvermögen	2.769.413,45 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	104.148,08 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55 EUR
Vorräte	8.248,59 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.915,74 EUR

Tabelle 1: Sachvermögen

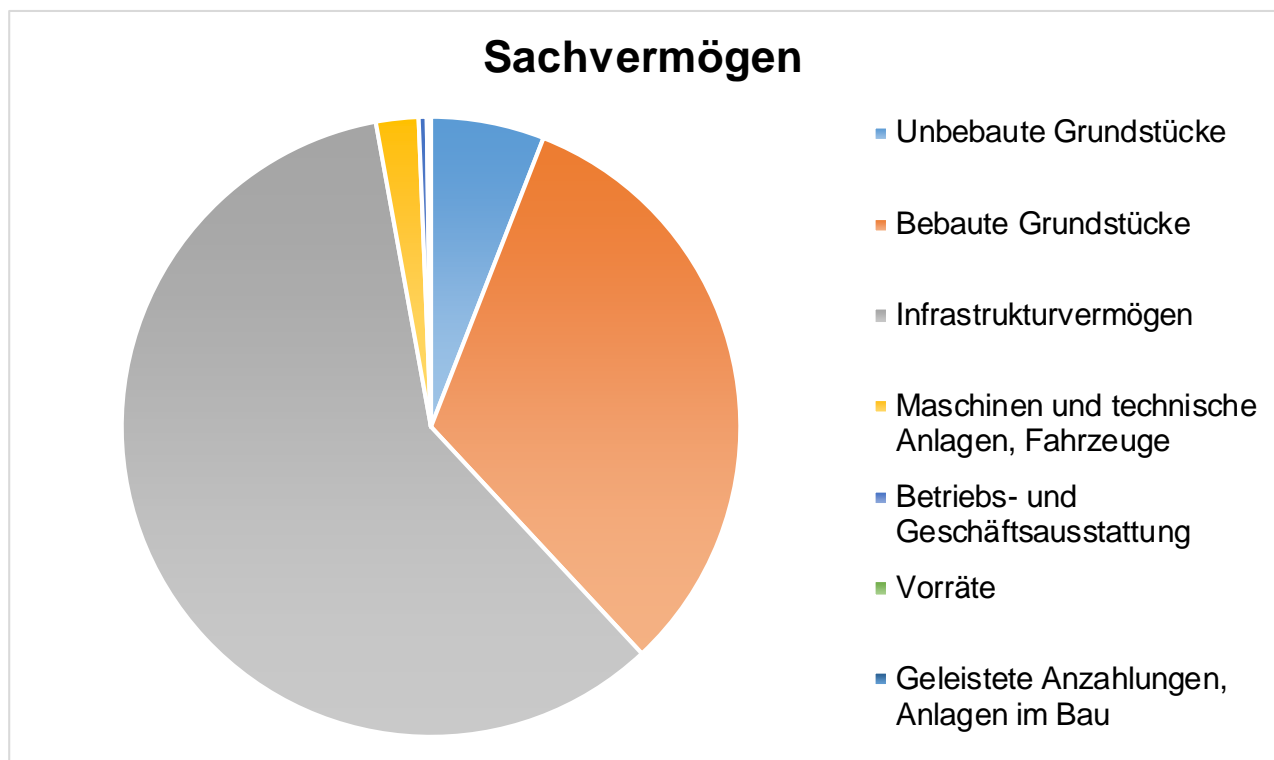


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, wie bei Kommunen üblich, um bebaute und unbebaute Grundstücke und das Infrastrukturvermögen. Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens aufgegliedert.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	277.879,43 EUR
Ackerland	81.430,00 EUR
Wald, Forsten	159.946,37 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	36.503,06 EUR

Tabelle 2: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Als unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet. Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), der alle im gemeindlichen Eigentum befindlichen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsart, enthielt. Die unbebauten Grundstücke teilen sich in oben genannten Nutzungsarten mit den entsprechenden Werten auf. Neben den eigentlichen Werten für Grund und Boden sind hierin auch die Kosten für Aufwuchs des Waldes enthalten.

Die Position der sonstigen unbebauten Grundstücke beinhaltet im Wesentlichen Grundstücke, welche keinen der vorangegangenen Anlagenklassen zugeordnet werden konnte. Darunter fallen Grundstücke der Fließgewässer, Grünstreifen und Wohnbaufläche im Eigentum der Gemeinde. Als Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker und Grünland bezeichnet.

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach Anschaffungskosten. Außerhalb dieses Zeitraumes wurden, falls die Anschaffungs- und Herstellungskosten nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht recherchiert werden konnten, Erfahrungswerte, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschuss, angesetzt.

Für die Bewertung des Aufwuchses des Waldflächen wurde i.d.R. die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 GemHVO herangezogen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.506.045,08 EUR
Grundstücke mit Wohnbauten	220.684,97 EUR
Grundstücke mit Schulen	439.930,03 EUR
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	793.024,84 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	52.405,24 EUR

Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten aufzufinden sind. Dies betrifft zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz mehrere Flurstücke mit dem einzig darauf befindlichen Wohnhaus in der Dorfstraße 5.

Unter der Position Grundstücke mit Schulen ist das Gebäude und Grundstück der Schule inklusive des dazugehörigen Innenhofs in der Dorfstraße 2 aufgeführt. In den Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen finden sich insbesondere die Spielplätze sowie die Sportfläche der Lage Dorfstraße inkl. Vereinshaus mit Feuerwehr und der Bolzplatz Heubuck. Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie das Rathaus, der Bauhof sowie das Streusalzsilos und die dazugehörigen Grundstücke. Beim Grund und Boden der bebauten Grundstücke handelt es sich insgesamt um 12 gemeindliche Grundstücke.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen anzusetzen. Soweit für die Herstellung bzw. der Erwerb eines Gebäudes keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, wurden Erfahrungswerte, auf Basis der Bodenrichtwerte zum Erwerbszeitpunkt, angesetzt

Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte von 1914. Die Gebäudeversicherungswerte wurden mit Hilfe des

Baukostenindex auf das Herstellungs- bzw. Erwerbsjahr umgerechnet. Anschließend wurden die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt.

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	2.769.413,45 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	112.108,00 EUR
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	606.776,81 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	807.642,27 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	1.209.053,75 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	6.833,14 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	26.999,48 EUR

Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere die Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie Anlagen zur Abwasserableitung, Wasserversorgung und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Da das Infrastrukturvermögen bisher nur in den kostenrechnenden Einrichtungen Friedhof, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, musste der Großteil im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmalig bewertet werden.

Die im Zeitraum der letzten sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz hergestellten Straßen wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet. Die außerhalb dieses Zeitraumes erstellten Straßen wurden mit Erfahrungswerten bewertet.

Hierzu wurden zur Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze die gegebenen Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung für die einzelnen Straßenarten je Quadratmeter herangezogen. In diesem Durchschnittswert sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Radwege und Verkehrsinseln enthalten. Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes wurde dieser Wert dann auf das Baujahr der konkreten Straße rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter der zu bewertenden Straße multipliziert. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten je Straße wurden dann um die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen vermindert. Als Ergebnis flossen die dann so errechneten Restbuchwerte in die Eröffnungsbilanz ein.

In Horben werden folgende Straßenarten mit den entsprechenden Nutzungsdauern bzw. Abschreibungsdauern unterschieden:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	30 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	40 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15 Jahre

Tabelle 5: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten

Die Bewertung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie die infrastrukturellen Maßnahmen im Bestattungswesen wurden aus der kameralen Anlagenbuchhaltung übernommen. Hier wurde auf die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zurückgegriffen, welche in Punkt 2 des Eröffnungsbilanzberichts bereits genauer erläutert wurde.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00 EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00 EUR

Tabelle 6: Bauten auf fremden Grund und Boden

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten und somit nicht im Eigentum der Gemeinde Horben. Die Kommune hat am Flst. 1/0 in der Dorfstraße 9 kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne, womit dieses nicht bewertet wurde. Die Erstellung der Kirchturmuhre musste jedoch bewertet und aktiviert werden. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz ist dieser Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben und mit einem Erinnerungswert erfasst.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	104.148,08 EUR
Fahrzeuge	13.410,00 EUR
Technische Anlagen	90.738,08 EUR

Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei den technischen Anlagen und Fahrzeugen wurde vor allem der Bestand der Wasserversorgung und des Bauhofes bewertet. Hierbei wurde generell die Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO herangezogen, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Eine Ausnahme hierbei betrifft den Bereich Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Bei der Bilanzposition „Fahrzeuge“ handelt es sich um den Salz- und Splittstreuer TS21. Innerhalb der Bilanzposition „Technische Anlagen“ finden sich ausschließlich nachfolgende Anlagen der Wasserversorgung:

- Trinkwasser-Standrohr mit Systemtrenner
- Hydraulische Ausrüstung im Hochbehälter Dorf
- Hydraulische Ausrüstung Zwischenbehälter (Münzenried)
- UV-Desinfektionsanlage
- Trübungs-Messung Monitor
- Trockenläufer-Standard-Einzelpumpe

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55 EUR

Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Teil der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind insbesondere die Einrichtungsgegenstände und die EDV-Ausstattungen der Grundschule, des Rathauses und Feuerwehr sowie des Bauhofs und der Wasserversorgung.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von sechs Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Eine Ausnahme hierbei betrifft den Bereich Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Vorräte

Vorräte	8.248,59 EUR
Rohstoffe/Fertigungsmaterial	5.426,88 EUR
Betriebsstoffe	2.821,71 EUR

Tabelle 9: Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe. Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Relevante Vorräte der Gemeinde Horben belaufen sich zum Eröffnungsbilanzstichtag auf den Streusalz-, Heizöl-, Diesel- und Pelletsbestand.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.915,74 EUR
Anlagen im Bau	1.915,74 EUR

Tabelle 10: Anlagen im Bau

Hier werden diejenigen (Bau-) Maßnahmen abgebildet, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Bilanzpositionen zugeordnet.

Hierbei handelt es sich um Anzahlungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr in Horben.

4.1.2 Finanzvermögen

Finanzvermögen	606.307,30 EUR
Beteiligungen	24.187,41 EUR
Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	124.083,90 EUR
Privatrechtliche Forderungen	458.035,99 EUR

Tabelle 11: Finanzvermögen

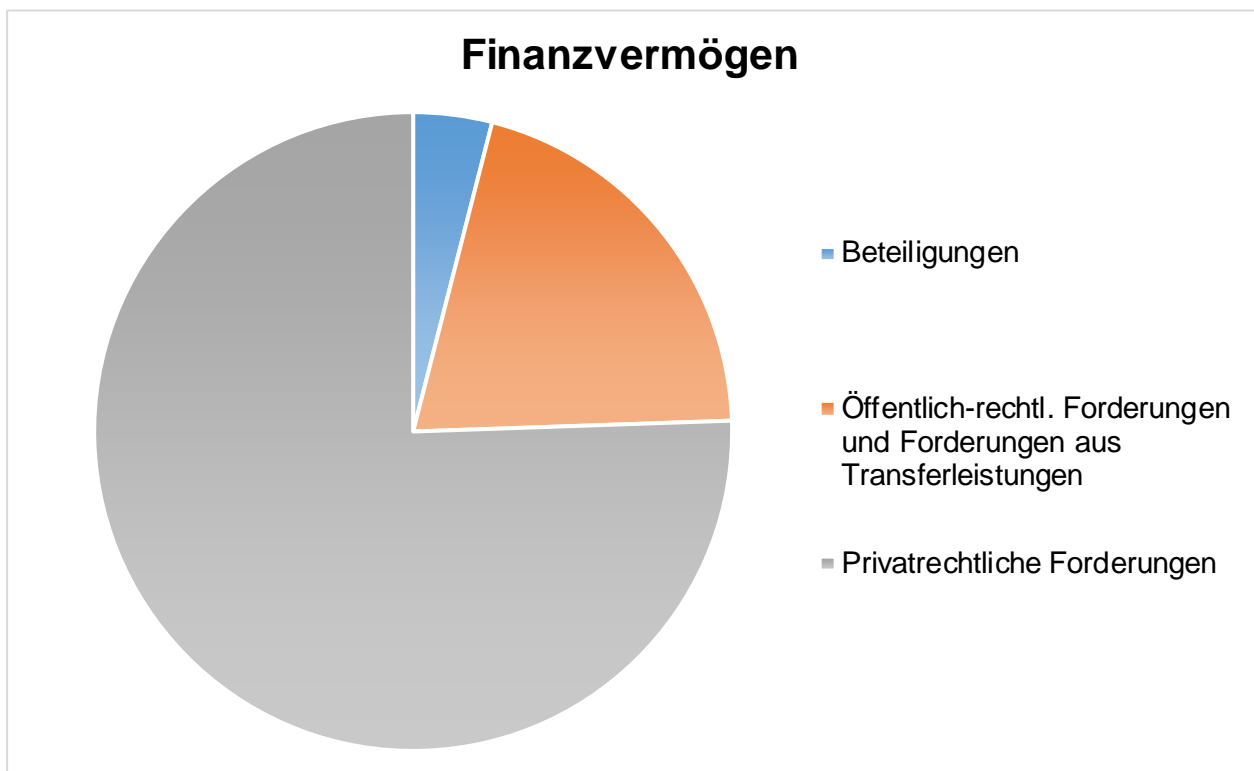


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens

Beteiligungen

Beteiligungen	24.187,41 EUR
Beteiligungen	24.187,41 EUR

Tabelle 12: Beteiligungen

Hier werden die Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Hierbei handelt es sich um Beteiligungen an nachfolgenden Unternehmungen:

- Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV)
- Komm.ONE
- Abwasserzweckverband „Breisgauer Bucht“

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	124.083,90 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	109.610,73 EUR
Steuerforderungen	14.078,09 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	395,08 EUR

Tabelle 13: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren (u.a. Abwasser- und Wasserendabrechnung für das Abrechnungsjahr 2019) und Beiträgen sowie aus Steuer- und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zusammen.

Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	458.035,99 EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	36.000,16 EUR
Vorsteuer	16.209,11 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen (auch Bestand liquide Mittel)	405.826,72 EUR

Tabelle 14: Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Eine wesentliche Position bildet hierbei die übrige privatrechtliche Forderung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, welcher die Kassengeschäfte der Gemeinde übernimmt und die Liquidität dieser ausweist (Betrag: 404.305,28 EUR).

4.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	283.430,97 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)	84.038,77 EUR
Sonderposten für geleistete Zuwendungen	199.392,20 EUR

Tabelle 15: Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Rahmen der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei diesem Posten zum einen um die Beamtengehälter für Januar 2020, die bereits Ende Dezember 2019 ausbezahlt wurden und zum anderen um die in Vorjahren geleisteten Sonderzahlungen an den KVBW (Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg) i.H.v. 75.565,09 EUR.

Die geleisteten Investitionszuschüsse werden unter der aktiven Rechnungsabgrenzung bilanziert. Für die Eröffnungsbilanz wird grundsätzlich auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen verzichtet. Eine Ausnahme jedoch gibt es bei den Produkten Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Hier wurden die Werte aus der kamerale Anlagenbuchhaltung übernommen, da die Abschreibungen hieraus gebührenfähiger Aufwand darstellen.

4.2 Erläuterungen zur Passivseite

4.2.1 Kapitalposition

Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	2.707.533,46 EUR
Basiskapital	2.707.533,46 EUR

Tabelle 16: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt 48,55 Prozent.

4.2.2 Sonderposten

Sonderposten	2.516.147,03 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände (Investitionszuweisungen)	1.438.253,69 EUR
Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	497.017,96 EUR
Sonstige Sonderposten	580.875,38 EUR

Tabelle 17: Sonderposten

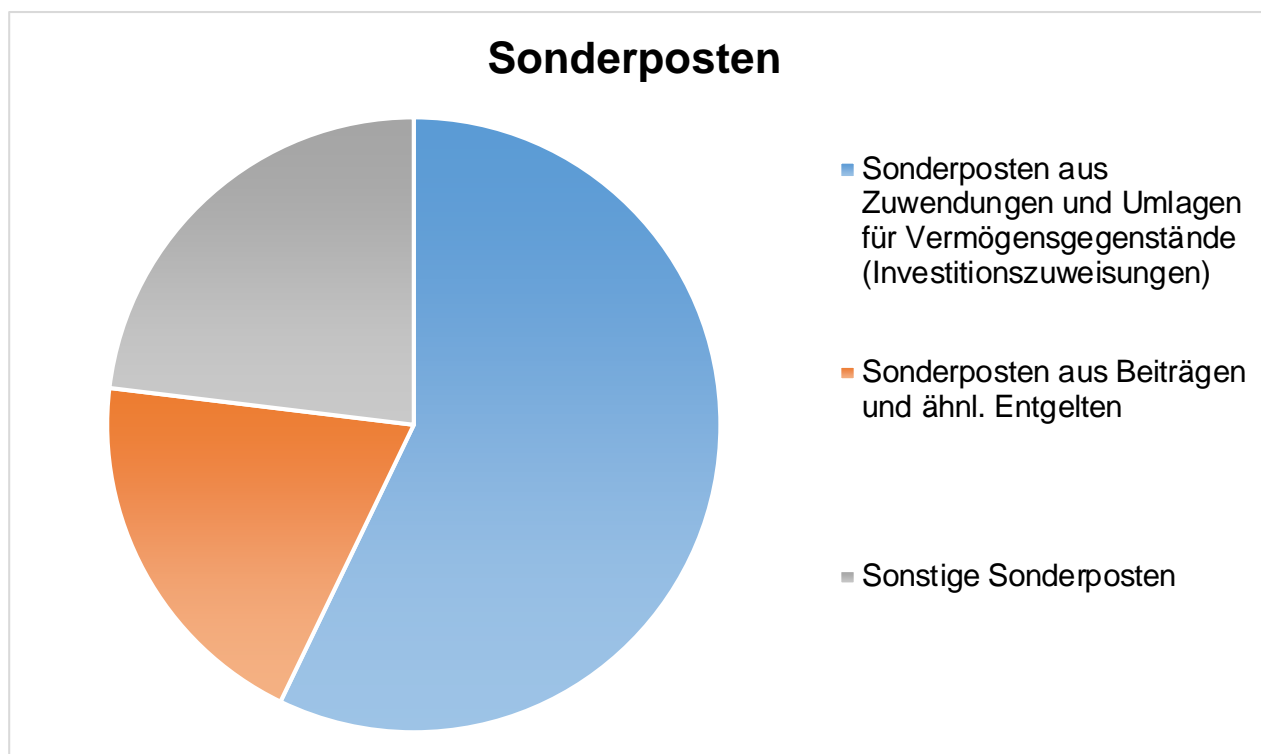


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.

Unter den Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach BauGB und KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge und Ablösungen. Sonderposten für Sonstiges beinhalten insbesondere den unentgeltlichen Vermögenserwerb (insbesondere Straßen, Abwasser- und Wasserleitungen von Erschließungsträgern hergestellt). Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip passiviert und entsprechend in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

4.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	96.260,30 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.975,04 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.058,30 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	2.226,96 EUR

Tabelle 18: Verbindlichkeiten

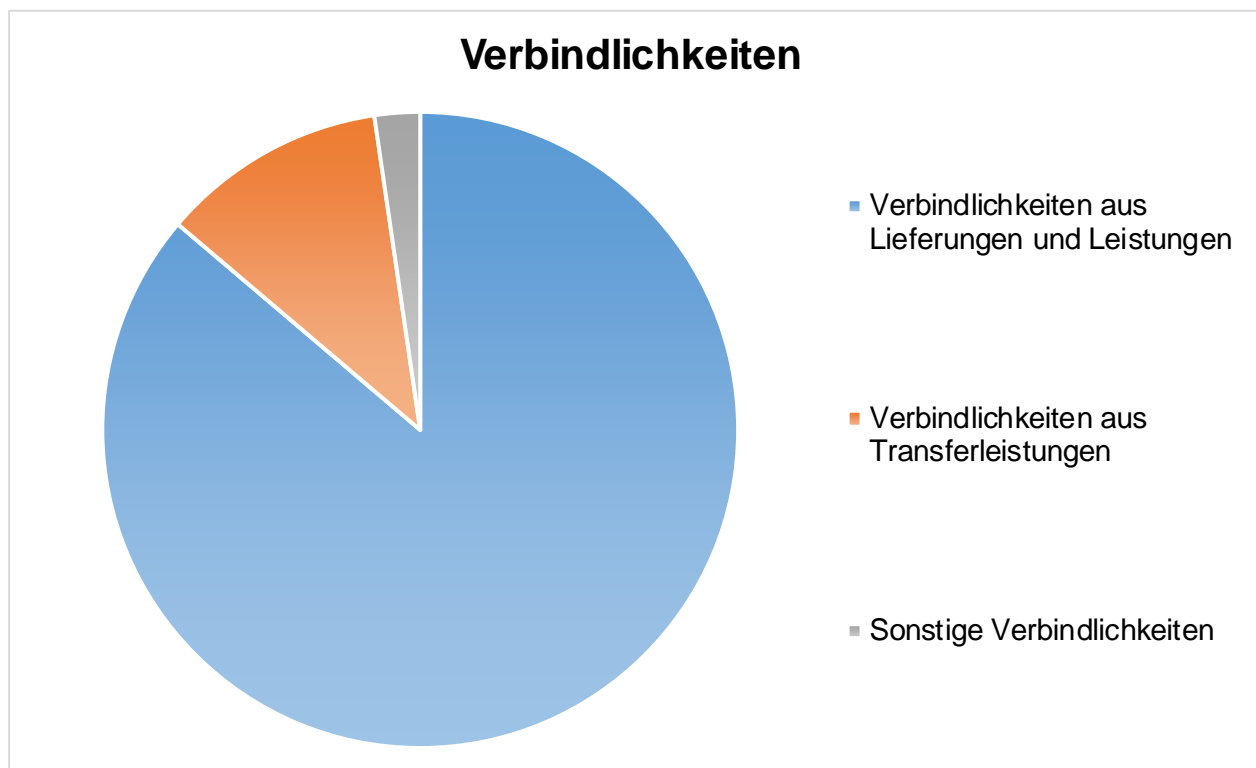


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.975,04 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.975,04 EUR

Tabelle 19: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden. Durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden hier insbesondere Verbindlichkeiten aus der periodengerechten Zuordnung bilanziert.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.058,30 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.058,30 EUR

Tabelle 20: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Eine Transferleistung ist eine Zuwendung, die ein Dritter erhält, ohne eine ökonomische Gegenleistung erbringen zu müssen. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen entsteht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus der Periodenabgrenzung im Zuge der Umstellung auf die kommunale Doppik.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	2.226,96 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	2.226,96 EUR

Tabelle 21: Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die vorher genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich um Lohn- und Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten aus der Benutzung der Atemschutzanlage in 2019.

4.2.4 Rückstellungen

Rückstellungen	190.204,73 EUR
Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	
Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen	190.204,73 EUR

Tabelle 22: Rückstellungen

Unter Rückstellungen werden Aufwendungen, bei denen zum Bilanzstichtag die Höhe und/oder der Zahlungszeitpunkt noch nicht genau bekannt sind, ausgewiesen.

In § 41 Abs. 1 GemHVO sind die zu bildenden Pflichtrückstellungen abschließend aufgeführt. Innerhalb dieser Bilanzposition sind die ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüsse des Bemessungszeitraums 2018 – 2019 für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, sowie der Überschuss aus dem Bereich der Schmutzwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2017, ausgewiesen.

4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	67.114,67 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	67.114,67 EUR

Tabelle 23: Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Davon betroffen sind hierbei die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.

5 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

5.1 Organe der Gemeinde Horben zum 01.01.2020

Bürgermeister:

Herr Dr. Bröcker, Benjamin

Mitglieder des Gemeinderats:

Herr Amann, Hans-Peter

Herr Berger, Orlando

Herr Buttenmüller, Hans-Peter

Frau Dr. Donauer, Katrin

Herr Kindle, Benjamin

Frau Kurz, Maria

Herr Rees, Alexander

Herr Roth, Boas

Herr Volle, Henning

Herr Wießler, Thomas

5.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert für Aufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Beamtenbezüge
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Neben dem Ansatz von Pflichtrückstellungen (Gebührenüberschüsse) wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine weiteren Rückstellungen (Wahlrückstellungen) zu bilden.

Tabelle 24: Angewandte Bilanzierungswahlrechte

5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 404.489,00 EUR.

5.4 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet noch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen nicht in Anspruch genommen.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2019 nicht vor.

5.6 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	24.187,41 EUR
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	150,00 EUR
Komm.ONE	5.700,07 EUR
Abwasserzweckverband "Breisgauer Bucht"	18.337,34 EUR

Tabelle 25: Übersicht der Beteiligungen

5.7 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt 363.031,62 EUR.

5.8 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	190.204,73 EUR
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	- EUR
Unterhaltsvorschussrückstellungen	- EUR
Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Deponien	- EUR
Gebührenüberschussrückstellungen	190.204,73 EUR
Altlastensanierungsrückstellungen	- EUR
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	- EUR

Tabelle 26: Übersicht der Rückstellungen

6 Anlagen zum Anhang

6.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2020	Restbuchwert EUR
1.2 Sachvermögen (ohne Vorräte)	4.679.273,33
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	277.879,43
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.506.045,08
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	2.769.413,45
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	104.148,08
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.870,55
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.915,74
1.3 Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	24.187,41
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	24.187,41
Summe Anlagevermögen	4.703.460,74

Tabelle 27: Anlagenübersicht

6.2 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Öffentlich-rechtliche Forderungen	124.083,90 EUR	83.761,95 EUR	- EUR	40.321,95 EUR
Privatrechtliche Forderungen	458.035,99 EUR	458.035,99 EUR	- EUR	- EUR
Summe	582.119,89 EUR	541.797,94 EUR	- EUR	40.321,95 EUR

Tabelle 28: Forderungsübersicht

6.3 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.975,04 EUR	82.975,04 EUR	- EUR	- EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.058,30 EUR	11.058,30 EUR	- EUR	- EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	2.226,96 EUR	2.226,96 EUR	- EUR	- EUR
Summe	96.260,30 EUR	96.260,30 EUR	- EUR	- EUR

Tabelle 29: Schuldenübersicht

Herausgeberin:

Gemeinde Horben

Gemeinde Horben

Dorfstraße 2

79289 Horben

Tel.: 0761 / 211 698 – 0

Fax: 0761 / 211 698 – 32

E-Mail: gemeinde@horben.de